

Hallenbad pädagogische Hochschule FHNW Solothurn

Schutzkonzept aufgrund COVID-19

Stand: 2. November 2020
Gültigkeit ab 2. November 2020

Stadt Solothurn, Stadtbauamt, Abteilung Hochbau

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	3
1.1	Situation im Hallenbad Solothurn	3
1.2	Behördliche Vorgaben und Grundsätze.....	3
1.3	Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts	4
2	Risikobeurteilung und Triage	5
2.1	Allgemeine Risikobeurteilung	5
2.2	Krankheitssymptome.....	5
3	Vorgaben für die Infrastruktur des Hallenbades Solothurn	5
3.1	Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse.....	5
3.2	Garderoben / Duschen / Toiletten.....	6
3.3	Reinigung und Hygiene	6
3.4	Zugänglichkeit und Organisation zur und in die Infrastruktur	6
3.5	Öffnungszeiten	7
4	Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort.....	8

1 Einleitung

1.1 Situation im Hallenbad Solothurn

Die Hallenbadsaison beginnt für die Schulen, Vereine und Institutionen am 1. September 2020. Der Stadt Solothurn ist es ein grosses Anliegen, die gesundheitsmässig gesicherte Eröffnung des Hallenbades der pädagogischen Hochschule FHNW Solothurn (Hallenbad Solothurn) mit geeigneten Schutzmassnahmen zu unterstützen. Basierend auf dem COVID-19 Schutzkonzept des Verbandes Hallen- und Freibäder (VHF) hat das Stadtbauamt der Stadt Solothurn das vorliegende Schutzkonzept spezifisch auf das Hallenbad Solothurn ausgerichtet.

Das Hallenbad Solothurn steht den Schulen für den Schulschwimmunterricht, den Schwimmschulen für Kurse, den Vereinen und Spitzensportlern für Trainings, Institutionen und der Allgemeinheit für das Ausüben von sehr gesundheitsfördernden Bewegungsformen, wie Schwimmen und Wassergymnastik zur Verfügung.

Die neuralgischen Punkte im Hallenbad Solothurn sind nicht das Wasser selbst, sondern dort, wo man sich auf engerem Raum begegnet. Dies sind folgende Bereiche:

- im Ein- und Ausgangsbereich
- in den Garderoben
- bei den Durchgängen
- bei den Duschen
- bei den Beckenumgängen
- bei den Sitz- und Liegestufen

Das Hallenbad Solothurn unterliegt ohnehin strengen Hygienevorschriften, die mit Grund- und Zwischenreinigungen sowie mit entsprechenden Desinfektionen gewährleistet werden (SVG-Richtlinien).

1.2 Behördliche Vorgaben und Grundsätze

Der Bundesrat hat am 28. Oktober 2020 neue schweizweit geltende Verordnungen bekanntgegeben, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus zu bremsen. Auf Grundlage der Covid-19-Verordnung 3 und den aktuellen Vorgaben wurde das vorliegende Schutzkonzept öffentliches Schwimmen, gültig ab 2. November 2020, erarbeitet.

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordnete Grundsätze vollumfänglich für Mitarbeitende und Gäste einzuhalten:

Für Schulen, Vereine und Institutionen gilt folgende Regelung:

- Für Erwachsene (über 16 Jahre) gilt die Regel von 15 m² Wasser pro Person. D.h. im Hallenbad dürfen sich maximal 23 erwachsene Personen aufhalten. Davon dürfen maximal 20 Personen gleichzeitig im Schwimmbecken trainieren. Die Gruppenteilung ist so zu regeln, dass pro Bahn maximal 4 Personen schwimmen dürfen.
- Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren (bis zu ihrem 16. Geburtstag) gelten keine Einschränkungen und deren Anzahl wird nicht zu den maximal zulässigen Personen im Hallenbad gezählt.

Für die Öffentlichkeit gilt folgende Regelung:

- Während der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit gilt ebenfalls die maximale Begrenzung von 23 Personen, wobei hier die Kinder und Jugendlichen unter 16 Jahren (bis zu ihrem 16. Geburtstag) miteingerechnet werden. Da das Kontingent von 23 Personen für die Öffentlichkeit freizuhalten ist, steht den Vereinen das Hallenbad während dieser Zeit nicht zur Verfügung.

Die folgenden Regeln gelten für alle:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamtes für Gesundheit (BAG):
 - Gründlich Hände waschen
 - Kein Hände schütteln
 - In Taschentuch oder Armbeuge husten und niesen
 - Bei Symptomen zuhause bleiben
- Social Distancing (1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen; kein Körperkontakt)
- Maskenpflicht im Ein- und Ausgangsbereich bis hin zu (und mit) den Garderoben
- Maskentragpflicht in belebten Aussenbereichen, wo der Abstand nicht eingehalten werden kann
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Es ist verboten, auf die Fussböden und ins Wasser zu spucken.

Die gültige Badeordnung vom 30. September 2008 ist Grundlage dieses Schutzkonzeptes und gilt weiterhin. Jeder Badegast akzeptiert mit dem Lösen der Eintrittskarte die bestehende Badeordnung sowie das Schutzkonzept.

1.3 Ziel und Geltungsbereich des Schutzkonzepts

Ziel

Das vorliegende Schutzkonzept der Stadt Solothurn soll den geordneten Betrieb des Hallenbades Solothurn in Übereinstimmung mit den behördlichen Vorgaben und Grundsätzen ermöglichen. Dabei werden dem Schutz der Besucherinnen und Besucher sowie der Mitarbeitenden höchste Priorität eingeräumt. Mit den Massnahmen sollen nicht nur die Schutzfunktionen selbst gewährleistet werden, sondern auch mittel- und längerfristig eine Sensibilisierungswirkung für alle Gäste und Mitarbeitenden erzielt werden.

Damit das Ziel des Schutzkonzepts erreicht werden kann, sind insbesondere eine hohe Selbstverantwortung und Disziplin der Besucherinnen und Besucher notwendig.

Geltungsbereich

Das vorliegende Schutzkonzept regelt insbesondere das öffentliche Schwimmen ausserhalb der organisierten Gruppenaktivitäten von Sportverbänden und -vereinen sowie anderen Organisationen, für die die Schutzkonzepte der entsprechenden Sportverbände und Sportarten massgeblich sind. Zudem regelt es die infrastrukturellen Rahmenbedingungen, die für alle Besucherinnen und Besucher des Hallenbades Solothurn – somit für das öffentliche Schwimmen als auch für organisierte Gruppenaktivitäten – zu beachten sind. Die vorgeschlagenen Massnahmen betreffen sowohl das Verhalten von Mitarbeitenden als auch von Besucherinnen und Besuchern.

2 Risikobeurteilung und Triage

2.1 Allgemeine Risikobeurteilung

Bei den Wasserbecken gilt, dass für den Aufenthalt im Wasser nach aktuellen Kenntnissen via chloriertes Badewasser keine Ansteckungsgefahr besteht. Dennoch muss davon ausgegangen werden, dass beispielsweise beim Brustschwimmen oder bei der Wassergymnastik bei zu kleinem Abstand eine Übertragung stattfinden kann. Aus diesem Grund ist die Einhaltung der Massnahmen dieses Konzepts unabdingbar. Im Hallenbad Solothurn besteht das übliche Ansteckungsrisiko und somit gelten die allgemein gültigen Schutzmassnahmen.

2.2 Krankheitssymptome

Organisierte Gruppenaktivitäten

Sportlerinnen und Sportler sowie deren Coaches mit Krankheitssymptomen oder Personen, die sich in Selbstquarantäne befinden, dürfen das Hallenbad Solothurn nicht besuchen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

Öffentliches Schwimmen

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen das Hallenbad Solothurn nicht besuchen. Weist ein Badegast Krankheitssymptome auf, kann ihn das Badepersonal jederzeit aus dem Hallenbad Solothurn verweisen. Es wird keine individuelle Prüfung auf Krankheitssymptome der Badegäste vorgenommen.

3 Vorgaben für die Infrastruktur des Hallenbades Solothurn

Sämtliche Massnahmen haben sich nach den Vorgaben des Bundes, respektive den Vorgaben des BAG zu richten, die zum aktuellen Zeitpunkt gültig sind. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

3.1 Platzverhältnisse / Trainingsortverhältnisse

- Im Ein- und Ausgangsbereich gilt 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen sowie eine Maskenpflicht bis hin zu (und mit) den Garderoben.
- Für Zuschauer von Vereinstrainings und Kursen gilt das Einhalten des Mindestabstandes von 1.5 m sowie eine Maskenpflicht.
- Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten. Kann der Mindestabstand nicht eingehalten werden, müssen Masken getragen werden.
- Das für die Trainings verwendete Material ist nach den entsprechenden Lektionen mit dem zur Verfügung stehenden Desinfektionsmittel durch die Schulen, Vereine und Institutionen ordnungsgemäss zu desinfizieren und wegzuräumen.
- Das Trainingsmaterial steht der Öffentlichkeit nicht zur Verfügung.
- Während den Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit wird der Durchgang im Badmeisterbereich gesperrt.

3.2 Garderoben / Duschen / Toiletten

- In den Sammelumkleidekabinen gilt 1.5 m Mindestabstand zwischen allen Personen und eine Maskenpflicht. Die Distanzregel mit 1.5 m Abstand ist in Eigenverantwortung von jeder organisierten Gruppe bzw. jedem einzelnen Badegast einzuhalten.
- In den Damen- und Männer-Garderoben wird jedes zweite Kästchen gesperrt.
- In den Männer-Toiletten wird jedes zweite Pissoir ausser Betrieb genommen.
- In den Damen- und Männer-Toiletten wird jedes zweite Lavabo ausser Betrieb genommen.
- Nach dem Badbesuch sollte möglichst zu Hause geduscht werden.
- Es werden Plakate im Garderoben-, Duschbereich und den Toiletten mit Hinweisen für die Verhaltensregeln beim Badbesuch gut sichtbar angebracht.

3.3 Reinigung und Hygiene

Die Reinigungs- und Hygienemassnahmen sind im Hallenbad Solothurn bereits im Normalbetrieb sehr hoch und stark reglementiert und kontrolliert.

Die Infrastruktur der Bäder mit Gästezonen (Eingang, Gänge, Umkleiden und sanitäre Räume) sowie der rückwärtigen Zone (technische Infrastruktur, Personalräume, Lageräume) werden gemäss der SIA-Norm 385/9 „Wasser und Wasseraufbereitungsanlagen in Gemeinschaftsbädern“ sowie der SVG-Empfehlung „Hygiene von Freizeit- und Sportanlagen“ gereinigt und unterhalten.

Zusätzlich werden folgende Massnahmen zur Einhaltung der Hygienemassnahmen des BAG umgesetzt:

- Im Eingangsbereich, in den Garderoben und bei den WCs stehen den Badegästen Händedesinfektionsmittel zur Verfügung.
- Die Desinfektion sämtlicher Türgriffe, Drehkreuze, Handläufe bei Beckenleitern erfolgt mehrmals täglich.

3.4 Zugänglichkeit und Organisation zur und in die Infrastruktur

Bei der Zugänglichkeit ist die Distanzregel zu berücksichtigen.

Es werden die folgenden Massnahmen getroffen:

- In öffentlich zugänglichen Innenräumen ist die Maskentragpflicht zwingend.
- Vor dem Kassenautomaten und den Drehkreuzen werden Abstandsmarkierungen angebracht.
- Plakate mit Hinweisen der geänderten Verhaltensregeln sind für die Gäste gut sichtbar angebracht.
- Es werden Einzeleintritte und 10er-Abonnemente verkauft.
- Händedesinfektionsmittel wird am Eingang bereitgestellt.
- Risiko-/Unfallverhalten:
Die Sicherheit im Schwimmbereich wird durch die Aufsicht der Badeangestellten gemäss „Norm über die Aufsicht in öffentlichen Bädern“ (VHF) gewährleistet.

Notfall

Bei Herzkreislaufstillstand wird keine Mund-/Nasenbeatmung vorgenommen. Wenn möglich kann Sauerstoff oder Ambubeutel eingesetzt werden. Falls dies nicht möglich ist, führen die Rettungsschwimmer bis zum Eintreffen der Sanität nur eine Herzmassage durch. Bei erster Hilfe muss das Personal einen Mundschutz und Latexhandschuhe tragen. Bei einer Wasserrettung wird kein Mundschutz getragen.

3.5 Öffnungszeiten

Das Hallenbad Solothurn ist für die Öffentlichkeit wie folgt geöffnet:

Reguläre Öffnungszeiten

Dienstag und Donnerstag	18.00 – 21.00 Uhr
Samstag	09.00 – 18.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 17.00 Uhr

Öffnungszeiten während den Schulferien

Montag, Mittwoch und Freitag	14.00 – 18.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	14.00 – 21.00 Uhr
Samstag	09.00 – 18.00 Uhr
Sonntag	09.00 – 17.00 Uhr

Ausserhalb der öffentlichen Zeit steht das Hallenbad Solothurn den Schulen, Vereinen und Institutionen wie folgt zur Verfügung:

Während den regulären Öffnungszeiten

Montag, Mittwoch und Freitag	06.00 – 22.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	06.00 – 18.00 Uhr 21.00 – 22.00 Uhr
Samstag	06.00 – 09.00 Uhr 18.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	06.00 – 09.00 Uhr 17.00 – 22.00 Uhr

Während den Schulferien

Montag, Mittwoch und Freitag	06.00 – 14.00 Uhr 18.00 – 22.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag	06.00 – 14.00 Uhr 21.00 – 22.00 Uhr
Samstag	06.00 – 09.00 Uhr 18.00 – 22.00 Uhr
Sonntag	06.00 – 09.00 Uhr 17.00 – 22.00 Uhr

4 Verantwortlichkeiten und Umsetzung vor Ort

Für den Betrieb des Hallenbades Solothurn ist das Stadtbauamt, Abteilung Hochbau, verantwortlich. Vor Ort sind die Hallenbad-Angestellten für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept vorgegebenen Massnahmen verantwortlich. Die Selbstverantwortung und Solidarität aller Personen sind jedoch zentral für die erfolgreiche Umsetzung und damit der Einhaltung des Schutzkonzepts. Es wird auf die Eigenverantwortung jedes einzelnen Badegastes gesetzt.

Sollten sich Personen nicht an die Vorgaben halten und nach einem Gespräch oder einer Ermahnung kein Verständnis für die Massnahmen zeigen, müssen sie aus dem Bad verwiesen werden. Bei Uneinsichtigkeit und Widerstand sind in einem letzten Eskalationsschritt Ordnungskräfte zur Unterstützung aufzubieten.

Falls die vorgegebenen Schutzmassnahmen im vorliegenden Schutzkonzept nicht eingehalten werden können oder neue Vorgaben des BAG bekanntgegeben werden, behält sich das Stadtbauamt Solothurn vor, das Schutzkonzept anzupassen oder das Hallenbad Solothurn zu schliessen.

Solothurn, 2. November 2020



Andrea Lenggenhager
Leiterin Stadtbauamt



Lukas Reichmuth
Chef Hochbau